



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01012**
Datum: 17.06.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Bönisch, Bernhard
Plandatum:

| Beratungsfolge | Termin | Status |
|----------------|------------|----------------------------|
| Hauptausschuss | 18.06.2015 | öffentlich Vorberatung |
| Stadtrat | 24.06.2015 | öffentlich Entscheidung |

Betreff: Änderungsantrag der CDU/FDP Fraktion zur BV Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse - VI/2015/00839

Beschlussvorschlag:

Die Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

§ 2 Änderungen der Tagesordnung

- (3) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stadträte entschieden werden. ~~Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringers.~~

§ 6 Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Verhandlungen des Stadtrates im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. ~~Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates selbst sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und~~

~~Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben. Der Vorsitzende des Stadtrates kann im Falle seiner Erschöpfung die Leitung an seinen Stellvertreter übertragen.~~ **Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Leitung an seinen Stellvertreter abgeben.**

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

öffentlicher Sitzungsteil

a) Aktuelle Stunde

- b) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit,
 - c) Feststellung der Tagesordnung,
 - d) Genehmigung der Niederschrift,
 -
-

§ 7 Anträge und Anfragen

- (2) Anträge müssen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein – ausgenommen sind Anträge auf Akteneinsicht nach § 17. Anträge können vom Antragsteller entweder für eine Vorberatung in den Ausschüssen oder direkt für eine Beschlussfassung im nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium eingereicht werden. Bei Anträgen ~~soll~~ **muss** eine schriftliche Stellungnahme am Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin den Fraktionen und fraktionslosen Stadträten übergeben werden.
- (3) Schriftliche Anfragen sollen 21 Tage vor der Sitzung beim Team Ratsangelegenheiten eingegangen sein, damit eine schriftliche Antwort bis zur Sitzung ermöglicht wird. Ist eine schriftliche Beantwortung bis zum Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin nicht möglich, so ist dies dem Fragesteller mit der Begründung in der Sitzung mitzuteilen und die Beantwortung unverzüglich nachzuholen. **Die Begründung der Verspätung ist in der schriftlichen Antwort der Verwaltung anzuführen.** Während der Stadtratssitzung ~~ist dem Einbringer eine Nachfrage~~ **sind dem Einbringer Nachfragen** gestattet. Eine Diskussion zu den Anfragen und deren Antworten soll nicht stattfinden.
- (4) Während der Sitzung können mündliche Anfragen gestellt werden. Sie sind zu Protokoll zu nehmen. Mündliche Anfragen, die zwei Tage vor der Sitzung des Stadtrates beim Team Ratsangelegenheiten schriftlich angekündigt worden sind, sollen in der Sitzung durch die Verwaltung beantwortet werden. ~~Später~~ **Gestellte** Anfragen werden spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet, sofern die Verwaltung sie nicht sofort beantwortet.
-

§ 8 Aktuelle Stunde

- (2) ~~Die aktuelle Stunde dient dem vorläufigen Austausch von Meinungen und der gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Mitgliedern des Stadtrates und der Verwaltung zu einem aktuellen kommunalpolitischen Thema oder Ereignis.~~ **Die aktuelle Stunde dient dem vorläufigen Austausch von Meinungen und der gegenseitigen Unterrichtung zwischen den Mitgliedern des Stadtrates und der Verwaltung. Gegenstand kann nur ein aktuelles kommunalpolitisches Thema oder Ereignis sein, welches nicht zur Beschlussfassung dem Stadtrat vorliegt.** Beschlüsse können nicht gefasst werden.
- (3) Die aktuelle Stunde ist ~~mindestens am Freitag~~ **bis zum Freitag, 13:00 Uhr** in der Woche vor der Stadtratssitzung zu beantragen. Der Antrag muss ein konkretes kommunalpolitisches Thema oder Ereignis von aktuellem Interesse und eine Begründung enthalten.
- (4) An einem Sitzungstag findet nur eine aktuelle Stunde zu einem Thema statt. Sind vor einer Ratssitzung mehrere Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde eingegangen, ~~ist das zuerst fristgerecht angemeldete Thema zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.~~ **entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates über die Anträge.**
-

§ 9 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (4) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende des Stadtrates das Wort erteilt. Das Wort zu derselben Angelegenheit kann nur zweimal erteilt werden. Sollte der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Wort ergriffen haben und neue Aussagen zur Sache gemacht oder einen Stadtrat persönlich angesprochen haben, so steht bei ersterem allen, bei letzterem dem Betroffenen unabhängig von Satz 2 das Recht auf einmalige weitere Worterteilung zu. ~~Vor Schließung der Beratung durch den Vorsitzenden hat der Einbringer des Verhandlungsgegenstandes das Recht zur Schlussäußerung.~~
- (5) Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an ~~die Zuhörer~~ **das Publikum** zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten. Die Redezeit beträgt für den Oberbürgermeister, Fraktionsvorsitzende bzw. einen von ihm benannten Vertreter und Ausschussvorsitzende bzw. einen vom Ausschuss benannten Vertreter 5 Minuten, für die übrigen Mitglieder des Stadtrates 3 Minuten. Auf Beschluss des Stadtrates kann die Redezeit verlängert oder begrenzt werden.
-

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden:

k) Übertragung zur Entscheidung an den Oberbürgermeister oder den zuständigen beschließenden Ausschuss.

- (4) Meldet sich ein Stadtrat zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. Zu Geschäftsordnungsanträgen kann nur jeweils ein Redner jeder Fraktion für oder gegen den Antrag das Wort ergreifen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 1 Minute dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen. Eine Aussprache zur Sache findet bis zur Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr statt. ~~Ein Antrag auf Schluss der Aussprache bzw. auf Abschluss der Rednerliste kann nur von einem Stadratsmitglied gestellt werden, dass noch nicht zur Sache gesprochen hat.~~
-

§ 16

Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle

- (6) Die Niederschrift ist allen Fraktionen und fraktionslosen Stadträten ~~spätestens am Freitag vor dem nächsten regulären Sitzungstermin zuzuleiten~~ **mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten**. Die Niederschrift ist nach Bestätigung durch den Rat oder den jeweiligen Ausschuss im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) zu veröffentlichen.
-

§ 18

Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden. ~~Wird eine Beschlussvorlage/ein Antrag des Stadtrates abgelehnt, so kann ohne Vorliegen neuer Tatsachen ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut behandelt werden.~~

gez. Bernhard Bönisch
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

- erfolgt mündlich -



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

21. September 2015

Sitzung des Stadtrates am 30. September 2015

Änderungsantrag der CDU/FDP Fraktion zur BV Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse - VI/2015/00839

Vorlagen-Nummer: VI/2015/01012

TOP: 6.1.1

Stellungnahme der Verwaltung:

1.) Zu § 2 - Änderungen der Tagesordnung

Mit dem Geschäftsordnungsantrag auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung wird – im Gegensatz zur Vertagung oder Zurückstellung – zum Ausdruck gebracht, dass eine Beratung des Stadtrats über das Thema dauerhaft nicht erfolgen soll. Ein derartiger Geschäftsordnungsbeschluss kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Angelegenheit die gemeindliche Verbandskompetenz überschreitet, nicht zum kommunalen Aufgabenbereich gehört und deshalb schon die Befassungskompetenz des Stadtrats nicht gegeben ist.

Eine Absetzung von der Tagesordnung kann aber nur dann vorgenommen werden, wenn insoweit nicht gesetzlich normierte Minderheitsrechte ausgehebelt werden. Nach § 43 Abs. 3 S. 1 KVG LSA hat jedes Mitglied der Vertretung das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung zu bedürfen. Dazu gehört als notwendiger Annex, dass der Antragsteller die Gelegenheit hat, den Antrag inhaltlich vor dem Stadtrat und der Öffentlichkeit zu begründen. Eine an sachlichen Kriterien orientierte Entscheidung über die Absetzung macht es erforderlich, dass der Stadtrat den Antragstext nicht nur zur Kenntnis nimmt, sondern auch die wesentlichen Gründe der Antragstellung. Anderenfalls könnte die Ratsmehrheit ohne jegliche sachliche Auseinandersetzung und ohne öffentlichen Rechtfertigungsdruck Minderheitsanträge vom Stadtrat fernhalten. Daraus folgt, dass eine Absetzung einer Angelegenheit erst dann erfolgen kann, wenn zuvor der Antragsteller Gelegenheit zur mündlichen Erläuterung des Antrages erhalten hat. Dies gilt ebenfalls für Beschlussvorlagen der Verwaltung. Auch hier muss dem Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten vor einer Absetzung zunächst die Möglichkeit eingeräumt werden, die Vorlage mündlich zu erläutern. Diese Rechtslage greift § 8 Abs. 1 S. 1 – 3 der Geschäftsordnung (a.F.) bzw. § 9 Abs. 1 S. 1 – 3 des mit der Beschlussvorlage vorgelegten Entwurfs der Geschäftsordnung auf, der vor der Beratung über Beschlussvorlagen oder Anträge dem Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten bzw. dem Antragsteller oder einem von ihm beauftragten Stadtrat zunächst die Möglichkeit der Begründung einräumt und erst danach Geschäftsordnungsanträge auf Nichtbehandlung, Verweisung, Vertagung oder Absetzung von der Tagesordnung zulässt.

Hiernach ist für die Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung keine ausdrückliche Zustimmung des Einbringers (so aber der derzeitige § 2 Abs. 3 S. 2 Geschäftsordnung) erforderlich. Dem Einbringer muss aber auch bei einer beabsichtigten

Absetzung bereits im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung die Gelegenheit zur Erläuterung gegeben werden. Damit wird auch dem Minderheitenrecht aus § 53 Abs. 5 S. 2 KVG LSA Rechnung getragen, nach dem bei entsprechender Erreichung des gesetzlichen Quorums ein Anspruch auf Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung besteht.

2.) Zu § 6 – Sitzungsleitung und –verlauf

a) Änderung in § 6 Abs. 1

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Aufnahme der Regelung zur Abgabe des Vorsitzes bei Erschöpfung und bei Wahrnehmung des Rederechts des Vorsitzenden war Wunsch des Stadtratsvorsitzenden selbst und entspricht der Verständigung in der AG Geschäftsordnung. Der Vorschlag der Verwaltung gibt die Rechtslage aus § 57 Abs. 1 S. 1 KVG LSA wieder. Hiernach leitet der Vorsitzende des Stadtrats oder des Ausschusses die Verhandlung im Rahmen der Geschäftsordnung. Im Verhinderungsfall – und nur in diesem – (z. B. Krankheit, Mitwirkungsverbot, der Vorsitzende will selbst zur Sache sprechen), aber auch bei einer längeren Sitzung zwecks „Erholung“ des Vorsitzenden erfolgt die Leitung durch den Stellvertreter (Klang/Gundlach, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, zur identischen Rechtslage in § 55 Abs. 1 S. 1 GO LSA, Rdnr. 2). Eine ständige Abgabe des Vorsitzes wie auch die Abgabe des Vorsitzes ohne das einer der vorgenannten Vertretungsfälle vorliegt, ist daher unzulässig (Klang/Gundlach, a.a.O.; Wiegand/Grimberg, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, § 55 Rdnr. 4).

Die mit dem Änderungsantrag vorgeschlagene Regelung: „Der Vorsitzende des Stadtrats kann die Leitung an seinen Stellvertreter abgeben“ lässt mit der Formulierung: „...kann...“ den Eindruck entstehen, dass es grundsätzlich im Ermessen des Vorsitzenden läge, ob und wann er den Vorsitz abgibt. Dies ist jedoch aus den vorstehenden Gründen nicht der Fall. Eine Abgabe des Vorsitzes ist nur in einem Vertretungsfall möglich bzw. geboten.

b) Änderung in § 6 Abs. 3

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Die ausdrückliche Aufnahme der Aktuellen Stunde in die Aufzählung der Reihenfolge des Sitzungsablaufs ist möglich, aber nicht erforderlich. Zum einen handelt es sich in § 6 Abs. 3 um keine abschließende Regelung der Reihenfolge des Sitzungsablaufs („...grundsätzlich...“). Zum anderen wird erfahrungsgemäß nicht zu Beginn jeder Sitzung eine Aktuelle Stunde durchgeführt werden. Bei einer entsprechenden Änderung würde der Tagesordnungspunkt: „Aktuelle Stunde“ aber immer im Ablaufplan enthalten sein und müsste zunächst, d.h. auch ohne Aktuelle Stunde, aufgerufen werden.

3.) Zu § 7 – Anträge und Anfragen

a) Änderung in § 7 Abs. 2

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Nach der derzeitigen Regelung soll die Verwaltung eine schriftliche Stellungnahme zu den Anträgen am Freitag, 13:00 Uhr, vor dem Sitzungstermin den Fraktionen und fraktionslosen Stadträten übergeben haben. Die Verwaltung ist bemüht, diese Frist grundsätzlich einzuhalten. Sofern komplexe Sachverhalte eine vertiefte Prüfung und detaillierte

Abstimmung erforderlich machen, kann es vereinzelt zu einer späteren Stellungnahme kommen. Hierbei handelt es sich aber lediglich um Ausnahmefälle, die eine Änderung der Regelung nicht erforderlich werden lassen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme der Verwaltung auf Anträge enthält das KVG LSA ebenso wenig wie das Erfordernis einer Frist. Die Geschäftsordnung regelt darüber hinaus nur die inneren Angelegenheiten der Vertretung, so dass dem Hauptverwaltungsbeamten keine neuen Verpflichtungen auferlegt oder dieser in seinen Rechten eingeschränkt werden kann. Letztlich stellt sich die Frage, welche Konsequenz bzw. Rechtsfolge mit der Änderung bei einem eventuellen Verstoß verbunden sein soll.

b) Änderung in § 7 Abs. 3

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Die derzeitige Regelung sieht in § 7 Abs. 3 S. 2 bereits ausdrücklich eine Verpflichtung der Verwaltung vor, dem Fragesteller eine Begründung in der Sitzung zu geben, warum eine (rechtzeitige) Beantwortung nicht möglich war. Eine darüber hinausgehende nochmalige schriftliche Begründung der Gründe der Verspätung in der Antwort ist daher nicht erforderlich.

Die Zulassung mehr als einer Nachfrage des Einbringers ist zwar grundsätzlich möglich, führt aber zu einer Überschneidung mit dem separaten TOP: „mündliche Anfragen“ und schafft die Basis für eine Diskussion, die hier gerade nicht stattfinden soll.

c) Änderung in § 7 Abs. 4

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Die derzeitige Formulierung in § 7 Abs. 4 S. 4: „Später gestellte Fragen...“ steht in sachlichem Zusammenhang mit der vorhergehenden Regelung in § 7 Abs. 4 S. 3 und sollte beibehalten werden.

4.) Zu § 8 – Aktuelle Stunde

a) Änderung in § 8 Abs. 2

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach der Formulierung des Änderungsantrages eine Aktuelle Stunde auch zu einem Thema ausgeschlossen ist, welches Gegenstand einer noch im Gremienlauf befindlichen Beschlussvorlage bzw. eines Antrages ist.

b) Änderung in § 8 Abs. 3

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Frist zur Beantragung der Aktuellen Stunde basiert auf dem vom Stadtrat am 29.01.2014 beschlossenen Antrag der SPD-Stadtratsfraktion (V/2013/12277). Der Stadtrat kann diese Frist mit der im Änderungsantrag vorgeschlagenen Formulierung präzisieren.

c) Änderung in § 8 Abs. 4

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Formulierung: „...entscheidet der Stadtrat...über die Anträge.“ missverständlich ist, da die Aktuelle Stunde zwar zu beantragen ist, es sich hierbei aber nicht um die Anträge der Fraktionen und Stadträte i. S. des § 7 Geschäftsordnung handelt, so dass keine Beschlussfassung über „Anträge“ an sich stattfindet. Zur Entscheidung des Stadtrats steht im Fall mehrerer Anträge, welcher dieser Anträge im Rahmen der Aktuellen Stunde zur Behandlung kommen soll, so dass angeregt wird, den Wortlaut der Regelung so abzufassen. Nicht klar ist auch, nach welchen Kriterien diese Entscheidung getroffen werden soll.

5.) Zu § 9 – Beratung der Sitzungsgegenstände

a) Änderung in § 9 Abs. 4

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Ergänzung um das Recht auf Schlussäußerung des Einbringers nimmt – wie bereits in der Begründung zur Beschlussvorlage ausgeführt – eine Regelung der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt auf und soll dem Antragsteller die Möglichkeit eines abschließenden Statements zur Sache einräumen.

b) Änderung in § 9 Abs. 5

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Die Verwaltung regt aber an, den Begriff: „Zuhörer“ beizubehalten, der sich – im Gegensatz zum „Publikum“ – auch im Gesetz wiederfindet (vgl. z. B. § 57 Abs. 3 S. 1 KVG LSA).

6.) Zu § 10 – Geschäftsordnungsanträge

a) Änderung in § 10 Abs. 1

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Die Verwaltung weist aber darauf hin, dass die Regelung des § 10 Abs. 1 lit. k) überflüssig und missverständlich ist. Die Möglichkeit der Verweisung an den zuständigen Ausschuss oder Oberbürgermeister ist bereits in § 10 Abs. 1 lit. c) enthalten. Insoweit wird auf die Begründung zur Beschlussvorlage Bezug genommen.

b) Änderung in § 10 Abs. 4

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Mit der Zustimmung zu einem Antrag auf Schluss der Aussprache bzw. Abschluss der Rednerliste macht die Ratsmehrheit deutlich, dass sie eine Einigung in der Sache nicht mehr für möglich hält und weiterer Zeitaufwand für Beratungen unergiebig erscheint. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner und das Ringen um eine Einigung zu den grundlegenden demokratischen Prinzipien gehört. Da zudem die Teilnahme an der Beratung und das Rederecht zu den gesetzlichen Mitwirkungsrechten der Ratsmitglieder gehört (vgl. § 43 Abs. 3 KVG LSA), kann die Zustimmung zu einem Antrag auf Schluss der Aussprache nur in Betracht kommen, wenn noch viele weitere Wortmeldungen vorliegen, aus diesen Wortbeiträgen keine neuen

Erkenntnisse zu erwarten sind und die Funktionsfähigkeit des Stadtrats ansonsten wegen Überschreitens des zeitlichen Rahmens gefährdet ist. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Geschäftsordnung bereits eine Limitierung der Anzahl der Wortmeldungen in § 9 Abs. 4 S. 2 (grundsätzlich 2 Wortmeldungen zu derselben Angelegenheit) und eine Beschränkung der Redezeit in § 9 Abs. 5 S. 3 (5 Minuten für OB, Fraktionsvorsitzende bzw. einen benannten Vertreter und Ausschussvorsitzende bzw. einen Vertreter, übrige Ratsmitglieder 3 Minuten) vorsieht, ist die Verhältnismäßigkeit eines Antrages auf Schluss der Aussprache nur in Ausnahmefällen als ultima ratio gegeben. Diesen Rechtsprinzipien entspricht es, dass ein Ratsmitglied, das selbst zur Sache gesprochen hat (und der Öffentlichkeit seine Argumente vorgetragen hat), damit also für den Zeitaufwand mitverantwortlich ist, weder einen Antrag auf Schluss der Aussprache noch einen Antrag auf Abschluss der Rednerliste stellen darf (vgl. Dr. Schmitz, Verwaltungsrundschau 2/2009, S. 37, 38).

Die Regelung des § 10 Abs. 4 S. 7 Geschäftsordnung (n.F.) gibt daher die geltende Rechtslage wieder. Eine Streichung dieser Vorschrift würde nichts daran ändern, dass Geschäftsordnungsanträge auf Schluss der Aussprache und Abschluss der Rednerliste von Stadträten, die bereits selbst zur Sache gesprochen haben, nicht gestellt werden dürfen.

7.) Zu § 16 – Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle

Es wird empfohlen, den Änderungsantrag abzulehnen.

Bei der Versendung der Sitzungsniederschrift handelt es sich um eine Angelegenheit der Verwaltung, die bis zur nächsten Sitzung nicht umsetzbar ist. Die Einladung hat gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 Geschäftsordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Dies bedeutet, dass zur Erstellung der Sitzungsniederschrift und Einholung der erforderlichen Unterschriften im Regelfall lediglich ein Zeitraum von ca. 2 Wochen verbleibt. Dieser Zeitraum wird bei Sitzungen, die im geringeren Abstand als einem Monat stattfinden, z. B. vor der Sommerpause bzw. im Vorfeld des Jahreswechsels, noch weiter verkürzt. Auch vor dem Hintergrund, dass auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 (n. F.) bestimmte, zu benennende Passagen als Wortprotokolle abzufassen sind, die dann Bestandteil der Niederschrift werden, wäre eine Versendung der Niederschrift mit der Einladung zur nächsten Sitzung kaum möglich.

Ein solches zeitliches Erfordernis zur schnellen Versendung der Niederschrift kennt auch das Gesetz nicht. Nach § 58 Abs. 1 S. 5 KVG LSA soll die Niederschrift innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

8.) Zu § 18 – Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrats

Die Entscheidung hierüber obliegt dem Stadtrat.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Sperrfrist von 6 Monaten weiterhin für das Minderheitenrecht nach § 53 Abs. 5 S. 4 KVG LSA (Anspruch auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes) gilt.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister